

(Fassung vom 22.02.1996, zuletzt geändert durch Ratsbeschuß vom 27.06.1996)

## Satzung

der Stadt Meschede über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Durchführung baugestalterischer Absichten im Geltungsbereich der Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Visbeck vom 27.06.1996.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666) und des § 86 Abs. 1 Ziffer 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV.NW. S. 218) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 27.06.1996 folgende Satzung beschlossen:

Das vorhandene Ortsbild erfährt durch einige Fachwerkgebäude und generell durch den Schwarz-Weiß-Charakter der verwendeten Baumaterialien eine unverwechselbare Prägung. Mehrheitlich sind die Wandflächen weiß gestrichen und die Satteldächer schwarz oder schieferfarben (anthrazit). Es kommen aber auch verschieferte und verbretterte Wand- und Teilwandflächen vor.

Um auch in Zukunft für Neubau-, Erweiterungs-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen eine ortstypische Baugestaltung zu erhalten, wird als Dachform Satteldach oder Krüppelwalmdach mit einer steilen Dachneigung von 40 Grad oder über 40 Grad vorgeschrieben.

Da Haus und Hof eine Einheit bilden, werden in den Empfehlungen (§ 4) Vorschläge für eine ortstypische und landschaftsbezogene Gestaltung der Freianlagen vorgebracht.

## § 1

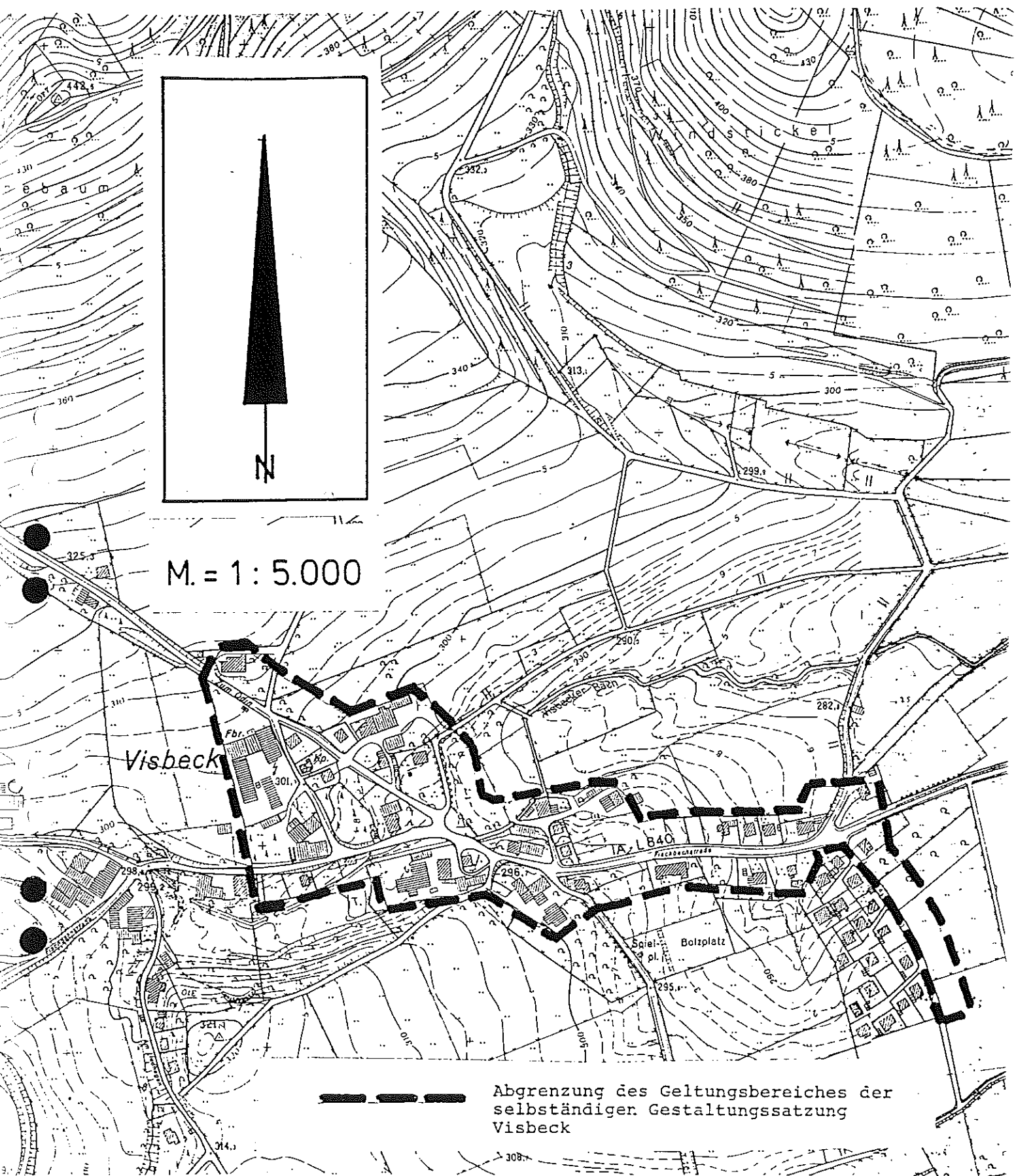
### Allgemeines

Diese Satzung hat zum Ziel, die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen im Geltungsbereich der Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Visbeck entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu regeln.

## § 2

### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Gestaltungssatzung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



M. = 1 : 5.000

Abgrenzung des Geltungsbereiches der selbständiger. Gestaltungssatzung Visbeck

Die Grenzen des Geltungsbereiches werden demzufolge wie folgt festgesetzt:

im Westen: etwa westliche Gebäudekante des Holzbearbeitungsbetriebes Drepper mit nördlicher und südlicher Verlängerung;

im Süden: etwa eine Bautiefe südlich der Fischbachstraße, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 70 "Auf'm Boom" auslassend, auf der östlichen Straßenbegrenzungslinie der Straße "Auf'm Boom" nach Süden verlaufend und in Höhe der Südgrenze der Siedlung "Auf'm Boom" nach Osten abzweigend;

im Osten: mit einem Abstand von etwa 25 m östlich der Straße "Auf'm Boom" von Süden nach Norden verlaufend und über die Fischbachstraße wechselnd;

im Norden: Nordgrenze der 1. Bautiefe nördlich der Fischbachstraße, der Straße "Zur Brinkwiese" und nördlich der Gebäude an der Straße "Zum Odin" verlaufend.

Im Geltungsbereich der Satzung liegen die nachfolgend aufgeführten Flurstücke

- der Flur 1, Gemarkung Visbeck:

42 tlw., 52 tlw., 53, 55 tlw., 58 tlw., 111 tlw., 112 tlw., 156, 161 tlw., 174, 175, 176, 177, 178, 179, 184, 196 tlw., 197 tlw., 200 tlw., 207 tlw., 210 tlw., 211, 237, 238, 239 tlw., 240 tlw., 241, 242, 243, 244, 245, 246, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 257 tlw., 258, 259, 260 tlw., 261, 262 tlw., 263 tlw., 264, 265, 266, 267, 268 tlw., 273, 277 tlw., 278, 279, 280, 282 tlw., 283, 284 tlw. und

- der Flur 2, Gemarkung Visbeck:

10, 11, 12, 20, 21, 22, 23, 24 tlw., 25, 28, 34, 44, 45, 46, 50, 51, 54 tlw., 55, 57, 92, 94, 106, 115, 116, 122, 123, 126, 127, 129, 133, 135, 136, 137, 138, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 150, 151, 152, 153, 155, 156, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 167, 168, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 181, 182, 184, 185, 186, 188, 190, 191, 193, 194, 197, 201, 202, 204, 205, 213, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 214, 217, 218, 219, 220, 231, 232, 234, 237, 240, 242, 245 tlw., 246, 247 tlw., 248, 249, 250, 251 tlw., 254, 255, 258.

### § 3

#### Baugestalterische Vorschriften

Dachflächen: Es ist nur schieferfarbene Dachdeckung (anthrazit) zulässig. Drenpel sind zulässig. Drenpelhöhe: max. 0,90 m. Es sind nur Satteldächer und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 40 Grad oder über 40 Grad zulässig. Dies gilt auch für eingeschossige Anbauten. Garagen und Carports sind mit Satteldach auch anderer

Dachneigung und im Falle der Dachbegrünung auch mit Flachdach oder Pultdach zulässig.

Dachüberstände: An Giebelflächen (Ortgang) max. die Breite eines Sparrenfeldes (Achsabstand  $\leq 0,70$  m); an der Traufe max. 0,70 m (waagrecht gemessen).

Dachgauben: Die Breite aller Dachgauben darf max. 2/3 der Traufenlänge der zugehörigen Dachfläche betragen. Die Gauben müssen vom Ortgang einen Mindestabstand von 2,00 m einhalten. Zulässig sind auch mehrere einzeln erkennbare Dachgauben, die in der Addition max. 2/3 der Traufenlänge der zugehörigen Dachfläche betragen dürfen.

Wandflächen: Es sind nur weißfarbene Putzflächen oder konstruktives Holzfachwerk (Holzbalkenwerk schwarz oder dunkelfarben, Gefache in weißfarbenem glatten Putz) zulässig. Giebel- und Teilwandflächen können in schieferfarbenem Material (anthrazit) oder naturfarbener senkrechter Holzverbretterung ausgeführt werden.

Fenster: Fenster sind nur in Form von hochstehend rechteckigen Fensterscheibenformaten zulässig.

Sockel: Der Sockel ist als sichtbares Natursteinmauerwerk auszuführen oder mit Putz zu versehen, der dunkelfarbig (grau oder braun) gegenüber den übrigen Fassaden abzusetzen ist.

Garageneingrünung: Garagen sind, soweit sie rückwärtig oder mit der Seitenwand an der öffentlichen Verkehrsfläche stehen, mit einer 2 m breiten Grünfläche einzugrünen.

## § 4

### Empfehlungen

Die Gebäude sollten auf einen sichtbaren Sockel/Kellersockel gesetzt werden. Mit Hilfe von vorgelagerten Eingangstreppe, Treppenpodesten und Treppengeländern läßt sich eine eindeutige Eingangssituation auf dem Grundstück und ein ansprechendes belebtes Straßenbild schaffen.

Eine ortstypische und landschaftsbezogene Gartengestaltung ist erreichbar, indem für die Einfriedigung z. B. ein Staketenzaun oder Lattenzaun verwendet oder Hecken aus heimischen Sträuchern/Gehölzen II. Ordnung (z. B. Holunder, Haselnuß, Hainbuchen, Schwarzdorn, Weißdorn, Salweide, Feldahorn, usw.) eingepflanzt werden. Eine Heckenpflanzung mit unterschiedlichen Arten im Wechsel ist ebenfalls möglich. In der Auswahl von Bäumen sollten heimische Laubgehölze vor anderen den Vorrang erhalten.

Für die Anpflanzung von Obstbäumen z. B. in Form einer Obstwiese seien folgende Arten benannt und empfohlen:

Bodenständige, hochstämmige, virusgetestete Arten und Sorten aus dem "Programm zur Erhaltung und Wiederbegründung von Streuobstwiesen in NRW" 1990 wie folgt:

Äpfel: Biesterfelder Renette, Bitterfelder Sämling, Bohnapfel, Dülmener Rosenapfel, Grahams Jubiläumsapfel, Graue Französische Renette, Hauxapfel, Jakob Lebel, Kaiser Wilhelm, Kardinal Bea, Luxemburger Renette, Rheinischer Krummstiel, Rheinische Schafsnase, Riesenboikenapfel, Roter Bellefleur, Rote Sternrenette, Roter Trierer Weinapfel, Schöner aus Boskoop, Schöner aus Nordhausen, Winterglockenapfel, Winterrambur

Birnen: Doppelte Philippsbirne, Gallerts Butterbirne, Gute Graue, Köstl. aus Charneu, Neue Poiteau, Speckbirne, Westf. Glockenbirne

Süßkirschen: Große Schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Schneiders Späte Knorpelkirsche, Vogelkirschen-Sämling (wurzelecht)

Pflaumen/

Zwetschen: Große Grüne Reneklode, Hauszwetsche (großfrüchtiger Typ), Wangenheims Frühzwetsche

Walnüsse: alle gängigen Sorten, Walnuß-Sämlinge (wurzelecht)

Zur Verminderung der Bodenversiegelung sollten als Oberflächenbeläge in Gartenwegen und Garagenzufahrten anstelle von großflächigen geschlossenen Pflasterungen Schotterflächen, Kiesflächen ggfs. in Kombination mit Drainpflaster (Spezialpflaster, welches das Oberflächenwasser versickern läßt) oder Rasenkammersteine Verwendung finden und insgesamt kurze Zuwegungen vorgesehen werden.

## § 5

### Abweichungen

In begründeten Einzelfällen können von der Vorschrift des § 3 Abweichungen zugelassen werden. Die Gründe sind darzulegen und mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Die Entscheidung trifft die Genehmigungsbehörde.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 84 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 2 BauO NW in der z. Zt. gültigen Fassung. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Abs. 3 BauO NW mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

## § 7

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsordnung:

Die vorstehende Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Visbeck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet,  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meschede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede,

Stadt Meschede  
Der Bürgermeister

(Stahlmecke)